



Sitzung vom 29. Oktober 2019

BESCHLUSS NR. 435 / G1.C

Gebühren der Stadt Uster Änderungen Gebührentarif Festsetzung

Die Änderungen der städtischen Gebühren sollen neu gesammelt zweimal jährlich dem Stadtrat unterbreitet werden. Letztmals wurde der Gebührentarif an der Stadtratssitzung vom 7. Mai 2019 behandelt.

Per 1. Januar 2020 sind in verschiedenen Abteilungen Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen. Die Änderungen und Ergänzungen sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Alte Fassung

Keine Bestimmung

Neue Fassung	Begründung
2.4 Verzugszins Verzugszins 5%	In der Gebührenordnung, Art 12 wird festgehalten, dass der Stadtrat den Satz für die Verzugszinsen festsetzt. Dieser soll deshalb im Gebührentarif aufgeführt werden. Gemäss Obligationenrecht sind 5% vorgesehen.

Alte Fassung

3.1 Einbürgerungen

Kategorie	Gesuchsteller	Gebühr Fr.
Schweizer/-in	Einzelperson	250.00
	Ehepaar/Familie	500.00
Ausländer mit Aufnahmepflicht	Einzelperson bis 25 Jahre	250.00
	Einzelperson ab 25 Jahre	500.00
Ausländer ohne Aufnahmepflicht	Einzelperson	1063.00
	Ehepaar/Familie	1469.00

Begründung

Neue Fassung

3.1 Einbürgerungen

Kategorie	Gesuchsteller	Gebühr Fr.
Schweizer/-in	Einzelperson	250.00
	Ehepaar/Familie	500.00
Ausländer mit Aufnahmepflicht	Einzelperson bis 25 Jahre	250.00
	Einzelperson ab 25 Jahre	500.00
Ausländer ohne Aufnahmepflicht	Einzelperson	1380.00
	Ehepaar/Familie	1910.00

Erhöhung um 30% aufgrund
Vollkostenrechnung
(Raumkosten inkl.
Verwaltungszuschlag
für umfassende
Verwaltungsleistungen
wie SR-Termin, HR-/Finanz-
/RW-/ Controlling-
und Rechtsdienstleistungen)
sowie aufgrund von
Entlastungsmassnahmen
Budget 2020

Alte Fassung

4.1.3 Stadtarchiv und Kläui-Bibliothek Uster

a) Eigenständige Recherche

Benutzung gemäss den Anleitungen der
Mitarbeitenden und selbständige
Recherche in den Beständen

b) Digitale Reproduktion (Rohscan)

Selbständiges Scannen und Fotografieren im Lesesaal

Digitalisierungsaufträge:

1 Vorlage Er 20.00

2 bis 10 Vorlagen je Fr. 15.00

11 bis 20 Vorlagen je 12,00

ab 21 und mehr Vorlagen je Er 10,00

Abzüge bereits digitalisierter Vorlagen je Fr. 5.00

Brennen auf CD- DVD-ROM

c) Spezialaufträge und Recherchen durch Archiv- res.

Bibliothekspersonal

Bereitstellung von Bild- und Aktenmaterial



Sitzung vom 29. Oktober 2019 | Seite 3/4

ab der ersten 1/2 Std. Fr. 80.00

Grössere Projekte/Recherchen, nach
Vereinbarung Pauschalbetrag

Neue Fassung

4.1.3 Kopier- und Scankosten

A4 & A3 Kopie s/w	-.20
Bei Ausführung durch Personal	+-.50
Abzüge von digitalisierten Vorlagen	2.-
Das selbständige Scannen und Fotografieren im Lesesaal ist	kostenlos.
Digitalisierungs- und Kopieraufträge werden im Stundenansatz à	CHF 100.— verrechnet.

Sämtliche Auftragsarbeiten werden in Druckqualität (min. 300dpi) abgeliefert, Reproduktionsrecht inbegriffen solange die oben genannten Bestimmungen berücksichtigt werden.

Weitere Kosten USB-Stick 10.-

Auftragsarbeiten/Ausführungen durch das Personal

Erfordert die Bereitstellung von Bild- und Aktenmaterial
grössere Recherchen oder werden Kopier- respektive
Scanarbeiten in Auftrag gegeben, die über das allgemeine
Dienstleistungsangebot hinausgehen, wird dieser Aufwand in
Rechnung gestellt (Die ersten 30 min sind umsonst). Der
Stundenansatz beträgt CHF 100.— pro Stunde. Für
Projekte/Recherchen kann ein Pauschalbetrag vereinbart
werden.

Das Stadtarchiv und Kläui Bibliothek ist berechtig Aufträge
zurückzuweisen, falls diese zu einem unverhältnismässigen
Aufwand führen.



Sitzung vom 29. Oktober 2019 | Seite 4/4

Alte Fassung

Keine Bestimmungen

Begründung

Neue Fassung

10.6.6 Weitere Spitem-Leistungen

Todesfallpauschale Fr.	200.00	Damit das Herrichten des/der Verstorbenen, der Abbau der Installationen (Infusion, Katheter) sowie die Betreuung der Angehörigen und die Organisation des Bestattungsdienstes verrechnet werden können, ist die Spitem Uster auf eine entsprechende Abgeltung der geleisteten Arbeit angewiesen. Die Festsetzung einer Todesfallpauschale, wie es andernorts auch üblich geworden ist, erhöht die verrechenbaren Stunden.
------------------------	--------	---

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Änderungen des Gebührentarifs werden per 1. Januar 2020 festgesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird mit der amtlichen Publikation sowie der Nachführung des Gebührentarifs beauftragt.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Juristische Mitarbeiterin Stadtkanzlei, N. Ward (zur amtlichen Publikation)

öffentlich